

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf Wasserstraße in Nettetal- Kaldenkirchen



Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co. KG
Steyler Str. 73a
41334 Nettetal

Auftragnehmer:

lana • plan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal

Tel: 02153/971920

Fax: 02153/971921

www.lanaplan.de

E-Mail: heidi.rauers@lanaplan.de

Bearbeiter:

Dipl. Ökol., Dipl.-Ing. H. Rauers

Nettetal, im Mai 2022 (Überarbeitete Fassung 14.09.22)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung, Aufgabenstellung	3
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	3
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen	3
1.3 Abgrenzung des Wirkraumes.....	5
1.4 Beschreibung des Eingriffs.....	8
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen.....	8
1.4.2 Wirkfaktoren.....	9
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang.....	10
1.6 Datengrundlage	12
2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten.....	14
2.1 Planungsrelevante Arten im Wirkraum (Stufe I)	14
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)	15
3. Maßnahmen	18
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	18
3.2 CEF Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen.....	18
4. Zusammenfassung	19
Literatur.....	20
Artenschutzrechtliche Protokolle	22

1. Einleitung, Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Die Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co. KG in Nettetal plant südlich der Wasserstraße (Nettetal-Kaldenkirchen) eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Die ca. 20.974 m² große nahezu unbebaute Fläche liegt zur Zeit überwiegend als Gartenbrache vor oder wird als Garten genutzt. Ebenfalls ist im Untersuchungsgebiet eine städtische Fläche von 4.800 m² enthalten, auf welche noch alte Wohngebäude stehen. Diese werden im Rahmen der Gebietsentwicklung abgerissen.

Die Stadt Nettetal ist Beteiligte und Mitwirkende an dieser Maßnahme, ist kostenbeteiligt und erhält nach der Genehmigung des B-Plans, anteilig an die eingebrachte Grundstücksfläche, die erschlossenen Grundstücke für die eigene Vermarktung.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des o.g. Städtebaulichen Entwurfs erteilte die Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co dem Büro lanaplan im April 2022 den Auftrag zur Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB sowie dem dazugehörigen, hier vorliegenden Fachbeitrages zum Artenschutz.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VRL) verankert.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten.

Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet.

Daneben stellt das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben

angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefasst. Im Gegensatz zu §§ 31 bis 36 BNatSchG, die sich speziell auf Flächen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und Arten des Anhangs II FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I VRL beziehen und eine gebietsbezogene FFH- oder Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung vorschreiben, hat eine artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich bei allen flächenbeanspruchenden Vorhaben zu erfolgen.

Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung bildet § 44 BNatSchG Abs. 1. sowie § 45 Abs. 7, die die besonderen Belange des Artenschutzes regeln. Im Rahmen der Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 V-RL betrachtet.

Arten, die ausschließlich gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, werden nicht einbezogen.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Europaweite beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Zum Artenschutz ist außerdem insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616 06 01 17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 zu beachten.

Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant festgelegten Arten vorliegen.

Auszug aus MKULNV 2010:

„Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).“

Der § 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren und zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet) trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative.

1.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Das Vorhaben befindet sich im Nordwesten des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen im Kreis Viersen im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Der unmittelbare Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Wasserstraße liegt südlich und östlich der Wasserstraße und grenzt im Süden an die Grundstücke des Schindackersweg und östlich an die Grundstücke der Kreuzstraße. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 74, 132, 75, 696, 651, 126, 80, 221, 635, 83, 86, 434, 631 in Kaldenkirchen (siehe Abbildung 1).

Der hier zu betrachtende Wirkraum wird angesichts möglicher weiterreichender Beeinträchtigungen wie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen durch schweres Gerät um die benachbart liegenden Grundstücke ergänzt, sofern sie vom Untersuchungsgebiet eingesehen werden können und oder zugänglich sind. Darüber hinaus gehende Erweiterungen sind in Ermangelung weiterer artenschutzrelevanter Flächen nicht erforderlich.



Abbildung 1: Untersuchungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Wasserstraße (rote Umrandung stellt in etwa die Grenzen der neu zu beplanenden Fläche dar).

Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet. Das Gebiet liegt im Naturpark Schwalm-Nette. Einige hundert Meter entfernt beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG Grenzwald (LSG-4603-0010). Hier beginnt auch das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) und an der Grenze des besiedelten Bereiches liegt auch das BK-4603-020 „Alte Heide beim Sportplatz und Fabrik“. Alle diese Objekte liegen zu weit entfernt um durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden zu können. Das UG liegt zudem auch isoliert und von weiterer Besiedlung und Gewerbe umgeben. In Abb. 2 ist das UG in Zusammenhang mit Schutzgebieten dargestellt.

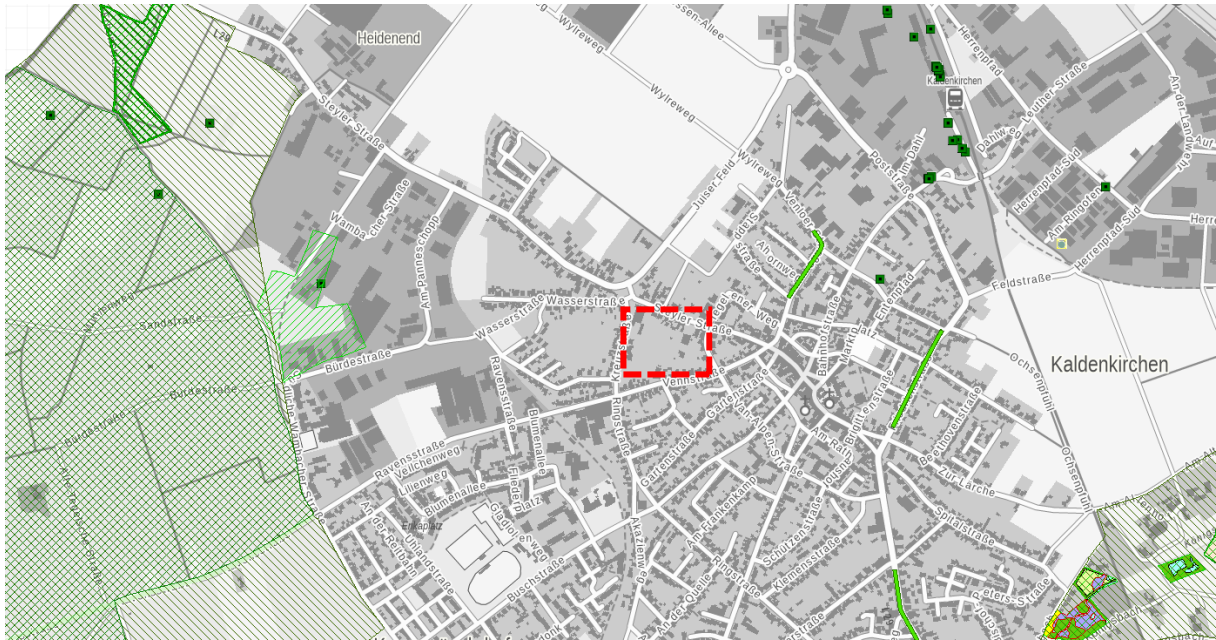


Abbildung 2: Schutzgebietskulisse im Umkreis des Plangebietes (schwarze Umrandung). Ergänzend dazu ist angesichts artenschutzrechtlicher Belange ein westlich des Geltungsbereiches gelegenes Gehölz (s. rote Umrandung) mit zu berücksichtigen.

1.4 Beschreibung des Eingriffs

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen

Die Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co. KG in Nettetal plant südlich der Wasserstraße (Nettetal-Kaldenkirchen) eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Die ca. 20.974 m² große nahezu unbebaute Fläche ist zur Zeit überwiegend eine Gartenbrache oder wird als Garten genutzt. Es sind zahlreiche Gehölze betroffen, von denen die meisten aber mittleres oder junges Baumholz aufweisen. Alle Gehölze und Sträucher auf der Fläche müssen gerodet werden. Ebenfalls ist im Untersuchungsgebiet eine städtische Fläche von 4.800 m² enthalten, auf welche noch alte Wohngebäude stehen. Diese werden im Rahmen der Gebietsentwicklung abgerissen.

Geplant sind im Einzelnen:

- 3 Mehrfamilienhäuser II geschossig, mit Staffelgeschoss
- 6 Doppelhausgrundstücke
- 18 Einfamilienhäuser

Die Regenentwässerung in den Untergrund ist erforderlich und ökologisch sehr sinnvoll, da eine Einleitung in den Regenkanal der Wasserstraße nicht möglich ist, wegen zu geringer Kanalquerschnitte. Das Regenwasser der Häuser wird in Rigolen auf dem Grundstück versickert. Das Regenwasser der Straße wird in ein Versickerungsbecken über eine belebte Bodenzone in den Untergrund abgeleitet.

Der Zeitplan für die Erstellung und Genehmigung des Planverfahrens soll nach Auffassung aller Beteiligten sehr zeitnah erarbeitet werden, mit dem Ziel im ersten Halbjahr 2023 die Erschließungsmaßnahme zu beginnen. Dies bedeutet, dass die Rodungsmaßnahmen in diesem Winter 2022/2023 durchgeführt werden müssten.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Entwurfsplanung (Quelle: Architekturbüro Kotschate)

1.4.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung des Vorhabens und durch die spätere Nutzung der Grundstücke zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensstätten zu erwarten (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall (Worst Case) anzunehmen):

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Störung von Tierlebensräumen, v.a. im Bereich der alten Gärten, durch den Baubetrieb (Licht, Lärm, Beunruhigung durch Bewegung).
- Ggf. Beseitigung von Habitaten (Fledermäuse) durch den Abriss alter Gebäude
- Beseitigung von strukturreicher Gartenbrache und zahlreichen Gehölzen als Habitat für z.B. Singvogelarten

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Verlust von Gartenfläche und Gartenbrache als potentiell Bruthabitat für diverse Vogelarten sowie Verlust und Nahrungs- bzw. Jagdhabitat (Greifvögel, Fledermäuse)

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- V.a. durch die Bebauung und Verdichtung wird es temporär zu vermehrten Schallemissionen in vorher ruhigen Gartenbereichen kommen. Auch hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, kann mit geringfügig erhöhten Emissionen gerechnet werden (s. Schallgutachten). Durch die Verdichtung von Freiflächen innerhalb bebauter Bereiche minimiert man allerdings den Flächenverbrauch außerhalb der bebauten Bereiche, was ökologisch auch Vorteile hat.

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

Im Rahmen der ASP wird folgendermaßen vorgegangen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
- Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: über welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird nur die Vorprüfung durchgeführt, die die Stufe I des ASF umfasst.

Zunächst erfolgt die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ durch das FIS (Fachinformationssystem für planungsrelevante Arten) im entsprechenden Messtischblatt.

Für die im Wirkraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gemäß Auswertung Messtischblatt (MTB) 4603 wird anschließend im Rahmen der Prüfung der Stufe I festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumansprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

Sofern diese Prüfung ergibt, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sein können, ist die Stufe I abgeschlossen und der ASF beendet.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (nur Stufe II). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des ehemaligen § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

Für die nicht planungsrelevanten Arten (sogenannte „Allerweltsarten“ bzw. Ubiquisten) ist eine detaillierte Betrachtung entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ nicht vorgesehen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten überschlüssig dokumentiert. Ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer werden in der Artenschutzprüfung aufgrund ihres Status nicht geprüft.

1.6 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Messtischblattes (MTB) 4703, Quadrant 1 & 2 „Schwalmtal“
- Fundpunkte planungsrelevanter Arten aus LINFOS
- Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen
- Ortsbegehungen vom 16.03.2020, 18.10.2021, 01.04.2022, 12.04.2022, 04.05.2022
- Brutvogelatlas Deutschlands
- Vogelmedlungen.de
- Nrw.observation.org

Es wird berücksichtigt, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW beruht und insofern keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es erfolgt daher grundsätzlich die Prüfung der Lebensräume im Hinblick auf eine potenzielle Eignung für alle FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der planungsrelevanten Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden konnten (z. B. Laichplätze), wird ein potenzielles Vorkommen dahingehend analysiert, ob für die Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im Wirkraum vorhanden und laut den Quadranten des entsprechenden Messtischblatts zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt.

Es ergeben sich laut MTB-Abfrage im Wirkraum für planungsrelevante Arten folgende potentielle Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Gebüsche, Alleen
- Gärten
- Brachen
- Gebäude

Zur Einschätzung der vorhandenen Biotope und potentieller Habitats erfolgten entsprechende Begehungen auch in diesem Jahr.

Es wurden mehrere Begehungen, auch abends, durchgeführt. Eine detaillierte faunistische Kartierung wurde aufgrund der Ersteinschätzung der ersten Ortsbegehungen im Rahmen der hier vorliegenden ASF nicht durchgeführt.

2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Wirkraum (Stufe I)

Auf Grundlage des FIS liegt der Wirkraum im Messtischblatt 4603 (3) Bereich Kaldenkirchen-Nettetal. Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Arten mit Status gemäß FIS für die hier angetroffenen Lebensraumtypen: Gärten, Gebäude, Brachen, Säume, Kleingehölze und Alleen betrachtet.

(Lanuv.nrw.de, Stand: 16.05.2022)

Tabelle 1: Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten der Lebensraumtypen: Kleingehölze, Gärten, Gebäude, Brachen (Erhaltungszustand U=ungünstig, G=günstig, + positive Tendenz, - negative Tendenz)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G+
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		G
Plecotus auritus	Braunes Langohr		G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Art vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Art vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Art vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Art vorhanden	G
Anas clypeata	Löffelente	Art vorhanden	U
Anas crecca	Krickente	Art vorhanden	U
Anas crecca	Krickente	Art vorhanden	G
Anas querquedula	Knäkente	Art vorhanden	S
Anas strepera	Schnatterente	Art vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Art vorhanden	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Art vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Art vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Art vorhanden	U
Aythya ferina	Tafelente	Art vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Art vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Art vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Art vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Art vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Art vorhanden	U-

Delichon urbica	Mehlschwalbe	Art vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Art vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Art vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Art vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Art vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Art vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Art vorhanden	U+
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Art vorhanden	U
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Art vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Art vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Art vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Art vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Art vorhanden	S
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Art vorhanden	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Art vorhanden	U
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Art vorhanden	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	Art vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Art vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Art vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Art vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Art vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Art vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Art vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Art vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Art vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Art vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Art vorhanden	S
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)

Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens, vorhandener Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs und v.a. mangelnder Eignung der vorgefundenen ökologisch wenig wertvollen Flächen als Lebensraum, kann bei fast allen Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei den Begehungen im April und Mai 2022 konnten im Wirkraum keine planungsrelevanten Vogelarten direkt gesichtet oder verhört werden. Das Gebiet wird überwiegend von Brombeeren dominiert und auch von jüngeren Gehölzen und hat überwiegend den Charakter einer Gartenbrache. Randlich, vor allem am westlichen Rand befinden sich einige Bäume mit starkem Baumholz. Einige der älteren Gehölze weisen Höhlen und Höhlungen auf. Seltene Spechtarten wurden nicht gesichtet oder verhört. Eine Habitategnung der Gehölze für Höhlenbrüter oder Fledermäuse konnte jedoch aufgrund der Struktur der Baumhöhlen, der offen zugänglichen und zugigen Lage (kein Unterholz) nicht festgestellt werden. Darüber hinaus waren keine Anzeichen einer Nutzung durch Kot- und Fettspuren oder Nahrungsreste zu vernehmen (vgl. nachfolgende Abbildungen).



Abbildung 4a: Gartenbrachen im UG



Abbildung 5b: Ältere Gebäude im UG, welche abgerissen werden müssen

Bei der Gruppe der **Säugetiere (Fledermäuse)** können dennoch Quartiere nicht ganz ausgeschlossen werden, auch wenn es nicht so wahrscheinlich ist. In den alten Gebäuden (Abb. 4b), welche für die neue Bebauung weichen müssten, könnten Sommerquartiere vorhanden sein, da die Bausubstanz Spaltenverstecke bietet. Bei einer abendlichen Begehung wurden zumindest jagende Zwergfledermäuse festgestellt. Auch andere der in Tabelle 1 aufgeführten Fledermäuse könnten die Gartenbrachen als Jagdhabitat nutzen und einige dieser Arten nutzen Gebäude auch als Sommerquartiere. Die Nutzung als Jagdraum ist nach der neuen Bebauung nur noch eingeschränkt vorhanden, da aufgrund der Verdichtung der Bebauung und der Versiegelung sowie der Abnahme an Strukturen und Diversität, die Funktion als Jagdraum kaum noch erfüllt werden kann. Es sind natürlich in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass die Betroffenheit nicht erheblich ist.

Auch hinsichtlich planungsrelevanter **Vogelarten** kann eine Betroffenheit von Höhlen- und Heckenbrütern wie z. B. Star und Nachtigall aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Selbiges gilt auch für silvicole (= waldbewohnende) Vogelarten. Ein Vorkommen von Bodenbrütern wie Baumpieper, Feldlerche oder Kiebitz kann angesichts der nicht geeigneten Strukturen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Angesichts der **Herpetofauna** ist ebenfalls in Ermangelung geeigneter Strukturen wie Trockenrasen, Schotterflächen oder Gewässer von keiner Betroffenheit auszugehen.

Alle anderen Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, benötigen ebenfalls keiner weiteren Prüfung.

Ergebnisse Stufe I:

Es kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Begehungen und der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass vor den Rodungen und vor dem Abriss von Gebäuden eine Überprüfung auf Sommerquartiere/Winterquartiere (Fledermäuse) durchgeführt wird, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch das Bauvorhaben und den mit ihm verbundenen Auswirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ergebnis Stufe I, Fall. 2.

3. Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten minimiert werden oder dass Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen. Diese artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Auflagen der Genehmigungserteilung Berücksichtigung finden.

Im Folgenden werden die Vorkehrungen beschrieben, die zu treffen sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Begrenzung von Arbeitsräumen/des Eingriffes auf das unbedingt erforderliche Maß. Gehölze am westlichen Randbereich auf nicht in Anspruch genommenen Grundstücken sind zu schonen. Hierzu können Bauzaun oder Schutzmaßnahmen nach DIN oder ZTV Baum Anwendung finden.
- **Durchführung von Fledermauskartierungen vor Abriss der Gebäude und Prüfung der Bäume mit starkem Baumholz kurz vor der Rodung.**
- **Planung eines Abrisses in einer für Fledermäuse abgestimmten Zeitperiode (Oktober/November oder Ende Februar/März)**

Die nachfolgende Maßnahme ist hinsichtlich der noch nicht festgestellten Notwendigkeit als optional anzusehen:

- Als zusätzliche Maßnahmen können in der näheren Umgebung an geeigneten Bäumen und Gebäuden Fledermauskästen (bspw. Rund- oder Flachkästen) angebracht werden. Solche Ersatzquartiere werden gerne angenommen und sind kostengünstig. Auch für Vögel können Nisthilfen angebracht werden.

3.2 CEF Maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen

Abgesehen von „herkömmlichen“ Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gestattet § 44 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen = CEF Maßnahmen (Continuous ecological functionality-Measures). Sie müssen artspezifisch ausgerichtet sein und dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort. Sie müssen bereits vor bzw. zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

CEF Maßnahmen im eigentlichen Sinne sind hier rechtlich gesehen noch nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Arten vorbehaltlich der Gebäudeuntersuchung festgestellt wurden. Sollten im Rahmen einer Überprüfung der Gebäude Sommerquartiere oder Winterquartiere festgestellt werden, müsste die Stufe II durchgeführt werden und dann könnten CEF-Maßnahmen notwendig werden.

4. Zusammenfassung

Die Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co. KG in Nettetal plant südlich der Wasserstraße (Nettetal-Kaldenkirchen) eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Die ca. 20.974 m² große nahezu unbebaute Fläche liegt zur Zeit überwiegend als Gartenbrache vor oder wird als Garten genutzt. Ebenfalls ist im Untersuchungsgebiet eine städtische Fläche von 4.800 m² enthalten, auf welche noch alte Wohngebäude stehen. Diese werden im Rahmen der Gebietsentwicklung abgerissen.

Die Stadt Nettetal ist Beteiligte und Mitwirkende an dieser Maßnahme, ist kostenbeteiligt und erhält nach der Genehmigung des B-Plans, anteilig an die eingebrachte Grundstücksfläche, die erschlossenen Grundstücke für die eigene Vermarktung.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des o.g. Städtebaulichen Entwurfs erteilte die Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co dem Büro lanaplan im April 2022 den Auftrag zur Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 Bau GB sowie dem dazugehörigen, hier vorliegenden Fachbeitrages zum Artenschutz.

Im Zuge der Planung kommt es bei Umsetzung des Städtebaulichen Entwurfs zu einer Überplanung von Gartenbrache mit zahlreichen Gehölzen.

Von allen im Messtischblatt 4603 (3) vorkommenden planungsrelevanten Arten, die auf den Flächen vorkommen können, kann bei genauer Betrachtung nur bei den Fledermausarten, wie Zwergfledermaus überhaupt davon ausgegangen werden, dass sie den Wirkraum als Habitat, und zur Jagd, überhaupt nutzen. Bodenbrüter, genauso wie Hecken- und Höhlenbrüter sowie Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender geeigneter ökologisch wertvoller Strukturen habitatbedingt unwahrscheinlich.

Daher sind vor dem Abriss der Gebäude, diese durch einen Fachmann auf Fledermausaktivitäten, Sommerquartiere und Winterquartiere zu untersuchen um auszuschließen, dass es durch den Abriss zu Verbotstatbeständen kommt.

Restrisiken bzw. eine Betroffenheit der dort vorkommenden planungsrelevanten Arten (Zwergfledermaus) kann dadurch verhindert werden. Für die übrigen Flächen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich (vorbehaltlich der Überprüfung der Gebäude), da unter den o.g. Bedingungen keine Betroffenheit für planungsrelevanter Arten vorliegt.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch den Städtebaulichen Entwurf „Wasserstraße“ unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.

Aufgestellt:

Nettetal, den 01.06.2022 in der Fassung vom 14.09.22

lanaplan



lanaplan
Lobbericher Str. 5
D-41334 Nettetal

H. Rauer, Dipl. Ökol., Dipl.-Ing.

Literatur

Gedeon, K., 2014. Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten – Münster.

Geschäftsstelle des IMA Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen, 2022. Geoviewer – verschiedene Datensätze. Online verfügbar unter <https://www.geoportal.nrw>; Datenabfrage: 05/2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2022. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) – verschiedene Datensätze. Online verfügbar unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; Datenabfrage: 05/2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2022. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4703 „Nettetal“ im Quadrant 1 & 2. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/> Datenabfrage: 05/2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2018. Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel -Aves - in Nordrhein-Westfalen; Stand: 12/2008.

Kreis Viersen, 1984: Landschaftsplan 2 "Mittlere Nette/Süchtelner Höhen" - Amtsblatt Kreis Viersen, 40. Jg. 1984, Nr. 16 vom 10.05.1984, S. 282, in Kraft getreten am 11.05.1984, zuletzt geändert durch: 7. Änderungssatzung vom 26.03.2015, Amtsblatt Kreis Viersen, 71. Jg., 2015, Nr. 12 vom 07.05.2015, S. 358.

Richtlinien und Gesetze

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 2009: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), 2000: - Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, 2010. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), 2016. VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Stand: 06.06.2016.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 020, 26.01.2010, S. 7) vom 30.11.2009, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 3.12.2008, S. 193).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 3.3.1997, S. 1), in der konsolidierten Fassung vom 01.01.2020.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Artenschutzrechtliche Protokolle

Grundlage: Blanko-Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach :

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -)

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)	
Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Städtebaulicher Entwurf „Wasserstraße“ Nettetal Plan- /Vorhabenträger (Name): Entwicklungsgesellschaft Wasserstraße GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): April 2022	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe vorliegenden ASF	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</i> Siehe vorliegenden ASF	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

ja Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

ja Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „nein“:

ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____.

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____.

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten- ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so ja nein dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: .	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i></div>	
Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraus- ja nein setzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i></div>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)